

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
8b Cs 64/42

Das Strafgebot ist rechtskräftig seit 29.3.1942.
Wiesbaden, den 30.3.1942
gez. Scheel, Justizinspektor
Beauftragter
anzugestellter
Strafbefehl.

46

Abhängig ist unbekannt:
9/24

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie, in Wiesbaden in nicht rechtsverjährter Zeit es unterlassen zu haben, die Annahme des zusätzlichen Vornamens „Sara“ dem zuständigen Ständesbeamten innerhalb der vorgeschriebenen Frist schriftlich anzuzeigen.

~~Vergehen~~ Vergehen — nach §§ 1, 2, 4 Abs. II der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.7.1938—RGBl. I. S. 1044—

Als Beweismittel hat sie bezeichnet: ~~Zugangsdeckel~~ Ihre Einlassung

Es wird gegen Sie eine Geldstrafe von 100.— Reichsmark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Die Geldstrafe von 100.— RM und die unten berechneten Kosten von 5.— RM Pf. zusammen 105.— RM Pf. sind an die hiesige Gerichtskasse*) Wilhelmstraße Nr. 14 binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Bei der Zahlung ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der oben stehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen.

*) Zahlung kann durch die Post erfolgen, unmittelbare Barzahlung - auch bei Teilzahlungen - nur im Geschäftszimmer d. Gerichtskasse!

Wiesbaden, den 20. März 1942
Das Amtsgericht 8b gez. Urban, AGR.

An die Ehefrau
Gerda Sara Jung geb. Lilienfeld
geb. am 23. 2. 1898 in Berlin
wohnhaft Wiesbaden
St. P. Adolfsalle 26
Nr. 66. Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung einer Geldstrafe (§ 409 StPO.)

Kostenrechnung:
1. Geldstrafe 100 RM -- Pf.
2. Gebühr für den Strafbefehl (§ 63 des Gerichts-Kostengesetzes) 5 -- --
zusammen 105 -- RM -- Pf.

Strafbefehl an Gerda Jung vom 29. März 1942 wegen Nichtanzeige des Zwangsvornamens „Sara“ in der vorgesehenen Frist